

Artikel 1. Präambel

Die Nationalstrasse befindet sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA.

Öffentlicher Raum – vor allem im Bereich der Nationalstrassen – eignet sich als Ort zur lokalen Stromproduktion. Als Teil der Roadmap Elektromobilität 2025 möchte die **[Firmenname]** in enger Zusammenarbeit mit dem ASTRA, den lokalen Unternehmen sowie den Mobilitätsorganisationen Anlagen errichten, welche es erlaubt, die Sonnenenergie im Bereich der Nationalstrassen zu nutzen und damit nachhaltigen Schweizer Solarstrom zu produzieren.

Die geeigneten Objekte für den Bau von PVA wurden aufgelistet und in **XX** Lose eingeteilt. Diese Lose wurden in Rahmen eines Bewerbungsverfahrens publiziert. Infolge der Evaluation wurde das Los **XX** an die **[Firmenname]** zugeteilt (siehe Titelseite und detaillierte Liste im Anhang).

Die **[Firmenname]** plant auf **Rastplätzen/Lärmschutzwänden** der Nationalstrasse PVA zu projektieren. Diese Vereinbarung betrifft nur die auf der Titelseite aufgeführten Rastplätze/Lärmschutzwände und hat zum Zweck, dass **[Firmenname]** die aufwändigen Planungsarbeiten durchführen kann und Investitions- sowie Planungssicherheit in der weiteren Projektentwicklung hat.

Die PVA sind aus Sicht der Nationalstrasse als Drittprojekt zu qualifizieren. Solche Projekte sind vollumfänglich durch den Dritten zu finanzieren und gemäss kantonalem und kommunalem Recht zu realisieren.

Das ASTRA erachtet Drittnutzungen der Nationalstrasse als sinnvoll, sofern der Nationalstrasse keine Nachteile erwachsen. Es ist insbesondere die Verkehrssicherheit jederzeit zu gewährleisten, die Wohnhygiene zu berücksichtigen und es darf dem künftigen Ausbau der Nationalstrasse nichts entgegenstehen. Unter dem Vorbehalt, dass dem ASTRA keine zusätzlichen Kosten erwachsen und keine öffentlichen Gelder für dieses private Bauvorhaben eingesetzt werden müssen, sichert das ASTRA der **[Firmenname]** Unterstützung zu.

Artikel 2. Vereinbarungsgegenstand und Tragweite

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Reservation der auf der Titelseite erwähnten **Rastplätze/Lärmschutzwände** für PVA.

Die Vereinbarung gilt nicht als Bewilligung für die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse für PVA. Sie regelt nicht die mit dem Projekt allenfalls verbundenen weiteren behördlichen Genehmigungen, wie raumplanerische Bewilligungen oder Baubewilligungen. **[Firmenname]** ist ausschliesslich zuständig, allfällige weitere nach bundes-, kantonalem oder kommunalem Recht erforderlichen Genehmigungen selber einzuholen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich das ASTRA lediglich, während der Dauer dieser Vereinbarung mit einem Dritten für ein Vorhaben, das Planung und Bau von PVA auf den eingangs erwähnten Nationalstrassenparzellen verhindern würde, weder eine Vereinbarung abzuschliessen noch diesem eine Bewilligung zu erteilen.

Artikel 3. Dauer

Die Reservationsdauer beträgt 3 Jahre ab allseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Artikel 4. Verlängerung

Will **[Firmenname]** eine PVA realisieren, so hat sie vor Ablauf der Reservationsdauer beim ASTRA ein konkretes Projekt einzureichen und bei der zuständigen Behörde eine Baubewilligung zu beantragen.

Wird vor Ablauf der Reservationsdauer kein konkretes Projekt eingereicht und keine Baubewilligung beantragt, kann **[Firmenname]** in begründeten Fällen die Verlängerung der Reservationsdauer um maximal 1 Jahr beantragen.

Das ASTRA behält sich vor, diese Verlängerung abzulehnen.

[Firmenname] anerkennt, dass kein Anspruch auf Verlängerung der Reservationsdauer oder auf Bewilligung besteht.

Artikel 5. Schadenersatz

Die [Firmenname] anerkennt, dass sie, falls die Reservationsdauer nicht verlängert, oder keine Bewilligungen erteilt wird, keine Schadenersatzansprüche gegen den Bund hat oder geltend machen kann.

Artikel 6. Veröffentlichung, Information und Transparenz der Verwaltung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren. Die [Firmenname] nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Artikel 7. Kostenbeteiligung durch das ASTRA

Das ASTRA beteiligt sich nicht an den Projektierungs- und Realisierungskosten. Auch anerkennt [Firmenname], dass das ASTRA sich nicht an künftigen Projekten finanziell beteiligen wird.

Artikel 8. Informationen gegen aussen

Für alle Werbemassnahmen, insbesondere auch Publikationen über das Bauvorhaben, ist die Zustimmung des ASTRA erforderlich.

Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2025 ist es vorgesehen, ein Monitoring über die geplanten und gebauten PVA gegenüber dem Ausbauziel für Los XX (gemäss Gesuchdossier, Anhang 3) auf der ASTRA Webseite zu publizieren. Die [Firmenname] stimmt auf Anfrage zu, insbesondere die folgenden Informationen dem ASTRA zu liefern:

- geplante Anlagen (Anzahl) und Leistung (kW)
- erteilte Baubewilligungen (Anzahl Anlagen und Leistung)
- realisierte Anlagen (Anzahl) und Leistung (kW)

Artikel 9. Kontaktstellen

Während der Projektplanung für jeden Standort können Informationen oder Unterlagen bei der ASTRA Filiale XXX eingeholt werden,

Kontaktstellen auf Seiten ASTRA: Bereich Landerwerb
Baupolizei Filiale XX

Die folgende Kontaktperson ist für Anfragen bezüglich Monitoring zu kontaktieren:

Kontaktstelle auf Seiten [Firmenname]: XXXXXXXx

Artikel 10. Integritätsklausel

[Firmenname] verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Artikel 11. Übertragbarkeit

Die Übertragung dieser Reservationsvereinbarung an Dritte ist nicht zulässig.

Diese Reservationsvereinbarung wurde zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich bei den Parteien.

Bern-Ittigen, den 21.04.2021 / Bundesamt für Strassen ASTRA / Jürg Röthlisberger, Direktor:

.....

Bern-Ittigen, den 21.04.2021 / Bundesamt für Strassen ASTRA / XXX, Vizedirektorin, Abtei-
lungschef Strasseninfrastruktur West

.....

..... / /

Gesellschaftsausschuss:

.....

..... / /

Vorsitzender Gesellschaftsausschuss:

.....

ANHANG 1 Datenblätter/Liste der einzelnen Rastplätze/Lärmschutzwände mit den standortspezifischen Angaben

ANHANG 2 Pflichtenheft für Rastplätze/Lärmschutzwände

ANHANG 3 Vom Projektträger im Rahmen des Evaluationsverfahrens eingereichtes Gesuchsdossiers